

Entgeltordnung für die Benutzung der Räume und Einrichtungen in der Stadthalle Idstein

(genehmigt durch Magistratsbeschluss vom 30. Juni 2025)

§ 1

Benutzung

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen in der Stadthalle Idstein werden Entgelte erhoben.

§ 2

Allgemeine Entgelte

(1) Säle und Nebenräume einschließlich Heizung, Strom, Wasserverbrauch und Reinigung:

• Saal 1, Nebensaal	330,00 Euro
• Saal 2 (große Abteilung)	186,00 Euro
• Saal 2 (kleine Abteilung)	136,00 Euro
• Saal 3 (große Abteilung)	130,00 Euro
• Saal 3 (kleine Abteilung)	80,00 Euro
• Empore	165,00 Euro
• Bühne	145,00 Euro
• Vorbühne	28,00 Euro
• Nebensaal	90,00 Euro
• Clubraum	83,00 Euro
• Oberes Foyer	170,00 Euro
• Unteres Foyer	130,00 Euro
• Bühnen-Sammelgarderobe	40,00 Euro
• Bühnen-Einzelgarderobe	20,00 Euro

(2) Technische Einrichtungen

• Flügel (ohne Stimmung)	170,00 Euro
• Klavier (ohne Stimmung)	70,00 Euro
• Flügel/Klavierstimmung	separate Rechnung durch Dienstleister
• Bühnenlichtanlage	110,00 Euro
• Bodenstrahler	10,00 Euro
• Tonanlage großer Saal	70,00 Euro
• Konferenzanlage/mobile Tonanlage	20,00 Euro
• Konferenzsprechstellen	10,00 Euro
• Funk Mikrofon/Headset	20,00 Euro
• CD- / DVD Player je	15,00 Euro
• Beamer (klein)	40,00 Euro
• Beamer (groß)	70,00 Euro
• Leinwand groß, rückprojektionsfähig	70,00 Euro
• Leinwand klein	15,00 Euro
• Ton Aufnahmetechnik	20,00 Euro
• Rednerpult mit Mikro	40,00 Euro

• Rednerpult ohne Mikro	20,00 Euro
• Flip-Chart	15,00 Euro
• Pinnwand	15,00 Euro
• Laufsteg	170,00 Euro
• Bühnenelement/Stück	10,00 Euro
• Erhöhung Saal 2	400,00 Euro
• Bistro Tisch	10,00 Euro
• Tisch (gemäß § 3 Entgelte Sonderveranstaltungen)	5,50 Euro
• Stuhl (gemäß § 3 Entgelte Sonderveranstaltungen)	3,00 Euro

(3) Besucher-Garderobe, Garderobendienst

a) Pauschale Gebühr für Garderobenpersonal bei Mindestbesetzung (2 Mitarbeiter/innen) je angefangene Stunde	40,00 Euro
b) für jede/n weitere/n Mitarbeiter/in je angefangene Stunde Die Berechnung erfolgt auf jeden Fall nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals.	20,00 Euro
c) Garderobengebühr	1,00 Euro
d) Wird von der/dem Veranstalter/in eine kostenlose Abgabe der Garderobenstücke seiner Veranstaltungsbesucher/innen gewünscht, sind zusätzlich zu den Kosten des Garderobenpersonals pro Garderobenstück von der/dem Veranstalter/in zu entrichten.	0,50 Euro
e) Grundbetrag für die Nutzung der zentralen Besuchergarderobe nur bei Besetzung mit eigenen Kräften der Mieterin/des Mieters bei Haftungsausschluss der Vermieterin.	100,00 Euro

(4) Stornierungs- und Ausfallgebühren

- Bei einer Absage der Veranstaltung weniger als 14 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstag wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50 % der geschätzten Gesamtkosten erhoben.
- Bei einer Absage der Veranstaltung am Veranstaltungstag wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 90 % der geschätzten Gesamtkosten erhoben.
- Der Verzicht auf bereitgestellte Räumlichkeiten und/oder Technik wird mit 50 % der geschätzten Kosten berechnet.

§ 3

Entgelte für Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen wie Messen, Gewerbeschauen, Märkte, Disco-Veranstaltungen etc. wird ein Preis von 1,50 Euro pro benutztem Quadratmeter Veranstaltungsfläche erhoben. Bei diesen Veranstaltungen werden für die Nutzung der Tische und Stühle zusätzliche Entgelte gemäß § 2 erhoben.

§ 4

Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen bei besonderen Veranstaltungen:
Bei Nutzung über mehrere aufeinanderfolgende Tage durch eine/n Veranstalter/in werden für den 2. und jeden weiteren Tag 30 % Ermäßigung auf die Miete nach § 2 Abs. 1 gewährt.
- (2) Vereine, Schulen, Kirchen, politische Parteien und vereinsähnliche Zusammenschlüsse im Stadtgebiet Idstein erhalten bei internen Veranstaltungen ohne Eintritt (Mitgliederversammlungen o. ä.) im Saal 3, eine Ermäßigung von 50 % auf das gemäß § 2 Abs. 1 zu zahlende Entgelt.
- (3) Die Sätze nach § 2 Abs. 2 und Sonderleistungen nach § 3 werden in allen Fällen berechnet.
- (4) Sonstige, in diesen Richtlinien nicht erwähnte Ermäßigungen oder Kostenfreistellungen, können in Ausnahmefällen auf Antrag vom Magistrat der Hochschulstadt Idstein gewährt werden. Ein schriftlicher formloser Antrag mit Begründung, ist bei der Hochschulstadt Idstein hierfür einzureichen.

§ 5

Fälligkeit

Die Entgeltsätze werden 14 Tage nach dem Datum der Rechnungsstelle fällig.
Bei Abschluss des Mietvertrages kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Steuern

Bei allen Positionen, die der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Sätzen hinzuzurechnen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien „Entgelte für die Benutzung der Räume und Einrichtungen in der Stadthalle Idstein“ vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.

Idstein, den 21. Juli 2025

Magistrat der
Hochschulstadt Idstein

gez.

(L. S.)

Christian Herfurth
Bürgermeister